

Gemeinde Müssen

Der Bürgermeister der Gemeinde Müssen

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Müssen am Montag, den 22.03.2021;
Sporthalle, Zum Sportplatz, 21516 Müssen

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Bürgermeister

Dehr, Detlef

Gemeindevertreterin

Biester, Annegret

Lause, Adelheid

Rothe, Jacqueline

Gemeindevertreter

Asmus, Karl-Gerhard

Dallmann, Andreas

Diestel, Hans-Otto

Elvert, Wilhelm

Flint, Detlef

Schmidt, Thomas

Schriftführerin

Rogalla, Saskia

Abwesend waren:

Gemeindevertreter

Hackbarth, Thomas

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Bericht der Ausschüsse
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Neufassung der Hauptsatzung
- 9) Bekanntmachungssatzung
- 10) Anschaffung eines Böschungs- und Auslegemulcher mit hydraulischer Seitenaus-schwenkung
- 11) Wasserrettung der Feuerwehr
- 12) Vergrößerung Regenwasserkanal Büchener Straße
- 13) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)
- 14) Ausbau der Bergstraße (K 17): Beteiligung der Gemeinde
- 15) Ausbau der Bergstraße (K 17): Vereinbarung mit Kreis
- 16) Ausbau der Bergstraße (K 17): Beauftragung Inspektion Kanal
- 17) Kreisverkehr Kreuzung K 17 und K 73

- 18) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Dehr eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Herr Hackbarth ist für die heutige Sitzung entschuldigt.

2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile

Herr Dehr gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 19 „Grundstücksangelegenheiten“ entfällt.

Herr Dehr beantragt, die Tagesordnungspunkte „Vertragsangelegenheiten“ und „Personalangelegenheiten“ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnungspunkte „Vertragsangelegenheiten“ und „Personalangelegenheiten“ in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung

Es wurden in der letzten Sitzung keine Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil gefasst.

4) Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung erheben sich keine Einwände.

5) Bericht des Bürgermeisters

Herr Dehr berichtet zu folgenden Themen:

- Der Anbau der Kita Schatzkiste ist fertiggestellt. Es fehlt noch Personal um die neue Gruppe zu eröffnen. Die Außenanlage der Kita wird in der

nächsten Zeit gestaltet.

- Trotz Anbau an der Kita fehlen der Gemeinde Müssen noch 33 Krippen- und 23 Elementarplätze.
- Die kleine Kita Müssen wird in den nächsten Tagen einen neuen Raum dazu bekommen und hat dann die geforderten Quadratmeter nach SQKM.
- Der Rückbau im Haus der Generationen ist fast abgeschlossen. Anschließend wird der Neustart mit dem Förderverein Alte Schule besprochen. Die Gemeindevertretung sieht sich in den nächsten Tagen den Multifunktionsraum in der Alten Schule an.
- Die Nebenfläche vom Friedhof wurde aufgeräumt. Herr Dehr bedankt sich bei Herrn Elvert für die Unterstützung. Ebenso hat eine Familie aus Müssen tatkräftig geholfen, den Hauptfriedhof von Laub und Unrat zu befreien und die Wege zu reinigen. Die Kosten hat die Familie im vollen Umfang übernommen. Herr Dehr bedankt sich bei dieser Familie für die Kostenübernahme der Friedhofsreinigung als Spende.
- Der Gemeindearbeiter hat direkt an die Kita angrenzende Bäume umgepflanzt, weil sonst die Bäume oder das Gebäude später einen Schaden genommen hätten.
- Das Lichtraumprofil in der Alten Ziegelei wurde wiederhergestellt. Auch um die Bankette und um die Buslinie wird sich gekümmert.
- Herr Dehr spricht ein Dank an alle Müssener Landwirte aus. Sie sind immer da, wenn man Hilfe braucht (bspw. Kita Anbau – Nebenfläche vom Friedhof, Feldwegränder mähen, Baumkronen ausschneiden).
- Der Bahnhof wird bis 2026 für 1,4 Millionen Euro barrierefrei ausgebaut. Pläne sind der Gemeindevertretung bereits vorgelegt worden.
- Solarflächen in Müssen – Energieparks auf den Feldern in und um Müssen (wenn Landwirte die Flächen frei geben).
- Vereinsgründung in Müssen: „Müssen 2020“. Herr Dehr hofft auf gute Zusammenarbeit und wünscht gutes Gelingen.
- Nach der neuen Straßenreinigungssatzung dürfen die Rinnsteine an den Kreisstraßen nicht mehr von den Anliegern gereinigt werden. Aus diesem Grund wird eine Kehrmaschine die Rinnsteine im Ort probeweise reinigen. Die weitere Umsetzung wird noch von der Gemeindevertretung erarbeitet.
- Reparatur des Fußweges in der Bahnhofstraße. Ein LKW hat Schäden verursacht. Die Versicherung von dem LKW Fahrer übernimmt die Kosten.
- Herr Dehr bedankt sich bei Herrn Dallmann für die Beseitigung der Stromverteilerkästen auf dem Parkplatz beim Freizeitland. Außerdem begleitet Herr Dallmann den Bebauungsplan Nr. 13 bei den Baubesprechungen.
- Anschaffung eines Frontbesens für den Gemeindetraktor, womit dann der

P&R Parkplatz, der Parkplatz beim Friedhof oder andere Gemeindeflächen gereinigt werden.

- Die Aktion „Sauberes Schleswig-Holstein“ wurde coronabedingt in den Herbst verschoben.

6) **Bericht der Ausschüsse**

Herr Dehr erteilt den Ausschussvorsitzenden das Wort.

Frau Biester vom Sozialausschuss berichtet, dass sie viele positive Rückmeldungen hinsichtlich der Seniorenaktion bekommen hat.

Eine Reinigungsaktion auf dem Friedhof, auch mit Hilfskräften der BQG, hat stattgefunden.

Frau Bianca Schlüter hat Gartengeräte, wie Harke oder Hacker, gespendet.

Bezüglich einer E-Mail, Anlegen einer Blumenwiese durch Schulkinder, schlägt Frau Biester eine Fläche hinter dem Friedhof vor. Ein Termin zur Begutachtung der Fläche ist geplant.

Eine Ausfahrt ist aufgrund von Corona nicht in Planung.

Herr Asmus vom Finanzausschuss berichtet, dass keine Sitzung, jedoch gemeinsame Gespräche, stattgefunden haben.

Der Sportverein hat um finanzielle Unterstützung gebeten. Der Finanzausschuss hat sich geeinigt, eine Nachzahlung in Höhe von 700 € für das Jahr 2020 zu bewilligen (Beschluss Nachtragshaushalt wird noch gefasst) und für 2021 einen Betrag in Höhe von 1.500 € in den Haushalt einzustellen.

Die Jahresrechnung 2020 ist weitestgehend fertig. Ein Termin des Rechnungsprüfungsausschusses folgt.

7) **Einwohnerfragestunde**

Herr Dehr bittet um Wortmeldungen.

Es wird gefragt, wieviel Geld die Anlieger der Bergstraße im Zusammenhang mit dem Straßenausbau zahlen müssen.

Herr Dehr antwortet, dass er dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantworten kann. Förderungen sind beantragt.

Die Bürger würden gerne rechtzeitig im Voraus erfahren, welche Kosten auf die Haushalte zukommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vorschrift im Kommunalen Abgabengesetz (KAG) um eine „Kann-Vorschrift“ handelt.

Da sich die Rechtsprechung ändern könnte, möchte Herr Dehr noch keine Aussage treffen.

Die Kosten der Fahrbahnerneuerung trägt der Kreis, da es sich bei der Bergstraße um eine Kreisstraße handelt.

Es wird diskutiert.

Ein Bürger schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 13 „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) zu verschieben.

Die Forderungen nach einer 30-Zone in der Bergstraße und einer besseren Re-

genwasserbeseitigung werden ebenfalls angesprochen.

Des Weiteren merkt ein Bürger an, noch keine Rückmeldung bezüglich seiner Anfrage zur Erlaubnis des Badebetriebes im Müssener See erhalten zu haben. Herr Dehr erwähnt den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde. Das Thema wird in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung gesetzt.

8) Neufassung der Hauptsatzung

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage.

Mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.09.2020 wurde eine Änderung der Bekanntmachungsverordnung verkündet. Die führte zu einer Änderung der Hauptsatzungen aller Gemeinden.

Mit der Neufassung der Hauptsatzung wird § 10 „Veröffentlichung“ auf die Vorgabe der Bekanntmachungsverordnung reduziert.

Gleichzeitig werden die weiteren Regelungen zur Bekanntmachung neu über die Bekanntmachungssatzung geregelt und unterliegen zukünftig nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht. Weiter wird aus Vereinfachungsgründen bei einer Bekanntmachung über das Internet auf einen verpflichtenden Hinweis in einer Tageszeitung verzichtet.

Unter § 3 wurde Nr. 14 rechtlich korrekt formuliert. Der Bürgermeister darf lediglich die Verzichtserklärung unterzeichnen, nicht jedoch das gemeindliche Verkaufrecht ausüben.

Nr. 15 wurde ergänzt, da das gemeindliche Einvernehmen einen sehr engen Ermessensspielraum für den Bürgermeister aufweist und enge Fristen einzuhalten sind, die das Einberufen einer Gemeindevertretung erschweren.

Im Zuge der Neufassung wurde die Satzung an die Musterhauptsatzung des Landes angepasst, insbesondere der § 4 Gleichstellungsbeauftragte.

Unter § 5 wurde der Abs. 2 gestrichen, da Sitzungen grundsätzlich öffentlich sind. Ein genereller Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht mehr zulässig. § 5 Abs. 4 wurde gem. der Musterhauptsatzung aufgenommen.

§ 16 b der Gemeindeordnung gibt nicht vor, ob und wie oft der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung einberufen kann, sein Ermessen darf daher nicht durch die Hauptsatzung auf „einmal im Jahr“ eingeschränkt werden. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wurden die Worte „einmal im Jahr“ gestrichen.

§ 8 wurde inkl. der Überschrift an die Musterhauptsatzung des Landes angepasst. Die Wertegrenzen wurden beibehalten.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die Neufassung der Hauptsatzung. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) Bekanntmachungssatzung

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage.

Mit der Änderung der Bekanntmachungsverordnung des Landes vom [01.09.2020](#) sind Anpassungen in den Regelungen der Gemeinden zu Veröffentlichungen und Bekanntmachungen notwendig.

Es wurde neu in die Hauptsatzung aufgenommen, dass bei einer Bekanntmachung über das Internet folgender Hinweis in die Hauptsatzung aufzunehmen ist: Jede Person kann sich die Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Textfassung liegt am Sitz der Behörde aus oder kann bereitgehalten werden.

Gleichzeitig wird bei einer Bekanntmachung über das Internet auf einen verpflichtenden Hinweis in einer Tageszeitung verzichtet. Bislang war die Bekanntmachungsform in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt. Die Hauptsatzung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht, so dass Änderungen zu einzelnen Paragraphen der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen sind.

Es besteht die Möglichkeit, die Regelungen zu Bekanntmachungen der Gemeinde aus der Hauptsatzung herauszulösen und in einer Satzung der Gemeinde Müssen über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung - BMS) festzulegen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Müssen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10) Anschaffung eines Böschungs- und Auslegemulcher mit hydraulischer Seitenausschwenkung

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage.

Es ist geplant, einen Böschungs- und Auslegemulcher anzuschaffen. Für den Kleintraktoreneinsatz, Kleintraktoren von 19 – 33 kW (25 – 45 PS), zur Böschungs- und Reihenkulturpflege.

Der Beschlussvorlage ist die Beschreibung des Modells „GIRAFFETTA“, welches u. a. eine Seitenausschwenkung, hydraulische Neigungsverstellung und ein Anfahrerschutz beinhaltet, beigefügt.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt, einen Böschungs- und Auslegemulcher für 5.426,40 € anzuschaffen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) **Wasserrettung der Feuerwehr**

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage.

Der LFV und die HFUK weisen darauf hin, dass der Versicherungsschutz der HFUK dann gewährleistet ist, wenn die Gemeinde durch Beschluss der Gemeindevertretung die Aufgabe der Wasserrettung auf die Feuerwehr übertragen hat.

Die entsprechenden Beschlüsse zur Einrichtung / Beauftragung einer gesonderten Wasserrettungseinheit sind grundsätzlich nicht erforderlich zur Abwicklung von gewöhnlichen Einsätzen in Gewässern, die dem allgemeinen Einsatz der Feuerwehr an und auf Gewässern im Sinne einer Hilfeleistung zuzuordnen sind. Hierzu zählen z.B. folgende Tätigkeiten:

- Tierrettung und –bergung
- Bergung von Gegenständen
- Aufbau von Wasserversorgungen
- Eisrettung
- Ölschadensbekämpfung
- Ggf. Brandbekämpfung

Auch die Rettung oder Bergung von Menschen kann im Einzelfall im Rahmen dieser gewöhnlichen Einsätze an und auf Gewässern erforderlich sein. Durch die zuständige Leitstelle wird im Regelfall (insbesondere im Binnenland) die örtlich zuständige Feuerwehr alarmiert, auch wenn diese keine Wasserrettungseinheit vorhält. Wird die örtlich zuständige Feuerwehr tätig, um z.B. erste Maßnahmen zu ergreifen, bevor eine Wasserrettungseinheit eintrifft, besteht für die Feuerwehrangehörigen grundsätzlich Versicherungsschutz.

Es besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, wenn die Feuerwehr durch die Leitstelle alarmiert wird.

Um den Versicherungsschutz der Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr bei Einsätzen an und im Wasser umfänglich abzusichern, wird folgender Beschluss empfohlen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt, die gemeindliche Wehr mit der Aufgabe der Wasserrettung zu betrauen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) Vergrößerung Regenwasserkanal Büchener Straße

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage.

Das Oberflächenwasser der Büchener Straße (K 73) wird in die Einleitstelle 9 eingeleitet. Für die Erschließung der Bebauungsplangebiete 11 und 12 wurde außerorts entlang der K 73 ein Sandfangschacht und ein Graben zur Rückhaltung des Regenwassers hergestellt werden.

Um das Oberflächenwasser des geplanten Bebauungsplanes (B-Plan) 13 zusätzlich in die Einleitstelle 9 einleiten zu können, muss der Graben verlängert werden. Weiter muss der Regenwasserkanal in der Büchener Straße von der Einmündung Pferdekoppel bis Ortsausgang vergrößert werden. Rechnerisch ist eine Vergrößerung von DN 250 (250 mm Innendurchmesser) auf DN 300 erforderlich. Da es aber im Bereich des B-Planes 11 bereits Probleme mit der Ableitung des Regenwassers gibt, sollte der Kanal auf DN 400 vergrößert werden.

In der Abwassersatzung der Gemeinde Büchen ist festgelegt, dass in die Regenwasserkanäle ausschließlich das Oberflächenwasser der Fahrbahnen und Gehwege eingeleitet werden darf. In der Büchener Straße sind augenscheinlich private Drainagen und vermutlich auch Oberflächenwasser von privaten versiegelten Flächen angeschlossen. Das Wasser dieser privaten Einleitungen ist rechnerisch nicht zu erfassen, deshalb übernimmt der Erschließungsträger die Kosten für die Kanalvergrößerung von DN 250 auf DN 300. Die Gemeinde übernimmt gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 01.09.2020 die damit verbundenen Mehrkosten der Vergrößerung von DN 300 auf DN 400.

Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass die Kosten hoch sind.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt, für die folgende Maßnahme:

Vergrößerung des Regenwasserkanals in der Büchener Straße

die erforderlichen Mittel in Höhe von

20.000,- EUR

stehen im Haushalt zur Verfügung und werden über die Jahresrechnung in den Haushalt 2021 übertragen. Für den Fall, dass Leistungen für diese Maßnahme vor der Übertragung fällig werden, wird der Bürgermeister ermächtigt, außerplanmäßige Ausgaben zu tätigen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, im Rahmen des § 82 Abs. 1 GO über- und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten.

Finanzierung

Durch die Maßnahme ergeben sich

fortdauernde		einmalige	X
--------------	--	-----------	---

Kosten.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage.

Die Verwaltung wurde beauftragt einen neuen Satzungsentwurf zu fertigen, da die alte Satzung der Gemeinde nicht mehr gültig ist.

In der Anlage wird der entsprechende Entwurf einer Straßenbaubeitragsatzung vorgelegt. Dieser Entwurf berücksichtigt den aktuellen Stand der Rechtsprechung und Literatur zum Ausbaubeitragsrecht. Hinsichtlich der farblich unterlegten Stellen des Satzungsentwurfes können seitens der Gemeindevertretung noch andere Entscheidungen getroffen werden. Die enthaltenen Zahlenwerte sind daher als Vorschläge zu sehen, die gegebenenfalls zu verändern sind.

Die Satzung wurde hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelung mit dem Datenschutzbeauftragten des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt.

Herr Asmus merkt zu diesem Thema an, dass er die Kostenverteilung nicht für richtig empfindet. Das Land hat Geld (Infrastruktur).

Jedoch ist es Gesetz.

Frau Rothe ist der gleichen Auffassung.

Herr Diestel erläutert, dass die örtliche SPD gegen die Erhebung und Umlegung von Straßenbaubeiträgen auf die Anlieger ist.

Herr Asmus spricht den § 1 der vorliegenden Satzung an. Er bittet zu prüfen, zu was die Gemeinde wirklich seitens der Gesetzgebung gezwungen wird.

Darüber hinaus betrachtet die Gemeindevertretung es als sinnvoll, sich in einer nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, von Fachleuten der Verwaltung dieses Thema persönlich näher bringen zu lassen.

Beschluss

1)

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Müssen (Straßenbaubeitragsatzung)“ in der vorgelegten Form.

oder

2)

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Müssen (Straßenbaubeitragsatzung)“ mit folgenden Änderungen:

Abstimmung:

Ja: 0

Nein: 10

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14)

Ausbau der Bergstraße (K 17): Beteiligung der Gemeinde

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg plant 2022 den Vollausbau der Kreisstraße 17 (Bergstraße) in Müssen im Bereich von der Kreuzung Grabauer / Bückener Straße bis zur Kreuzung Schwarzenbeker Straße/Dorfstraße.

Für diese Baumaßnahme können Zuschüsse beim Land Schleswig-Holstein beantragt werden. Dieser Zuschussantrag muss bis Ende April 2021 beim Zuschussgeber eingegangen sein.

Grundsätzlich ist der Kreis für die bauliche Unterhaltung der Fahrbahn zuständig, die Gemeinde Müssen ist der Baulastträger für den Gehweg und die Abwasserkanäle (Schmutz- und Regenwasser).

Der Regenwasserkanal im beschriebenen Abschnitt der Bergstraße ist in einem sehr schlechten Zustand. Die Standsicherheit des Kanals ist nicht mehr gewährleistet.

Im Ausbaubereich liegen die Zugänge zum Bahnhof. Dort wurden vor Kurzem Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt, um die Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu erleichtern. Diese Anlagen werden sehr gut angenommen. Um eine bessere und sichere Erreichbarkeit der Abstellanlagen zu erreichen, ist in der Planung ein breiter Gehweg (2,55 m) vorgesehen, der für Radfahrer freigegeben werden soll. Hierdurch soll auch die allgemeine Sicherheit der Radfahrer in diesem Bereich verbessert werden.

Da die Standsicherheit des Regenwasserkanals nicht mehr gegeben ist, ist eine Beteiligung der Gemeinde bei dieser Baumaßnahme dringend zu empfehlen, da der Kanal alternativ ohne Beteiligung des Kreises zu wesentlich höheren Kosten für die Gemeinde erweitert werden müsste. Im südlichen Bereich verläuft der Regenwasserkanal unter Bäumen. Hier sind Wurzeln in den Kanal eingedrungen, die den Querschnitt erheblich reduzieren. Bei starken Regenfällen bleibt Oberflächenwasser am tiefsten Punkt auf der Fahrbahn stehen.

In der Anlage „Auflistung Kostenanteile Gemeinde“ sind die anteiligen Kosten im Rahmen der Kostenschätzung des Ingenieurbüros GSP ermittelt worden. Zu beachten ist bei dieser Schätzung, dass die Aufteilung der Kosten je nach Baufirma unterschiedlich kalkuliert wird. Das bedeutet, dass sich je nach Kalkula-

tionsphilosophie (zum Beispiel hohe Kosten in der Baustelleneinrichtung, dafür geringere in den Einzelpositionen) oder Anteil/Gewerk, für das die Baufirma Subunternehmer beauftragt, unterschiedlich hohe Kostenpositionen ergeben können. Diese geschätzten Kosten können sich insgesamt, aber auch innerhalb der einzelnen Titel des Leistungsverzeichnisses verschieben. Aus diesem Grund sind nicht nur die ermittelten Kosten insgesamt, sondern auch die Summen der Ausbaubeiträge und der möglichen Förderung vorsichtig zu betrachten.

Bei der in der Tabelle angegebenen Quote der Ausbaubeiträge ist in den rosa hinterlegten Prozenten das Verhältnis der Kosten Gehweg/Regenwasserkanal noch nicht endgültig abzusehen, deshalb wurde ein eher niedrigerer Ansatz gewählt.

Bei der Erneuerung des Regenwasserkanals können nur 50 % der Kosten für die Berechnung der Beiträge angesetzt werden, da in Regenwasserkanälen im Allgemeinen nicht nur das Oberflächenwasser der Fahrbahn und des Gehweges abgeführt werden, sondern auch Oberflächenwasser der anliegenden privaten Grundstücke. Auch, wenn diese Grundstücke nicht direkt an den Kanal angeschlossen werden, wird bei der Bemessung des Kanals davon ausgegangen, dass oberflächlich mindestens so viel Wasser in den Kanal gelangt, wie auch bei einer unbefestigten anliegenden Fläche zufließen würde.

Ein Gehweg mit einer Freigabe für Radfahrer kann mit einer Quote von bis zu 50 % über die Ausbaubeiträge finanziert werden. Zur Absicherung möglicher Unwägbarkeiten wurde mit einer Quote von 40 % gerechnet.

Die Verwaltung empfiehlt, Mittel in Höhe von 800.000,- Euro bereitzustellen und mit Kosten in Höhe von 500.000,- für die Gemeinde zu rechnen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt für die folgende Maßnahme:

Beteiligung der Gemeinde am Ausbau der Bergstraße (K 17)

die erforderlichen Mittel in Höhe von

800.000,- EUR

in den Haushaltsplan 2022 einzustellen. Für den Fall, dass Leistungen für diese Maßnahme vor Verabschiedung des Haushaltsplanes fällig werden, wird der Bürgermeister ermächtigt, außerplanmäßige Ausgaben zu tätigen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, im Rahmen des § 82 Abs. 1 GO über- und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15) Ausbau der Bergstraße (K 17): Vereinbarung mit Kreis

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage.

In der Anlage ist der Entwurf für die Vereinbarung zur Bauausführung und Kostenteilung für die Grunderneuerung der Kreisstraße 17 in Müssen mit dem Kreis angefügt. In § 2 werden die Förderung der Maßnahme und die Bereitstellung der Mittel als Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme genannt.

In § 5 wird festgelegt, dass die roten Gehwegfurten an einmündenden Straßen auf der Gehwegseite, sowie an der Einmündung der K 73 (Büchener und Grabauer Straße) auf Wunsch und Kosten der Gemeinde hergestellt werden.

Die Kosten für die neue Straßenbeleuchtung trägt die Gemeinde (§ 12).

Beschluss

1. Vorausgesetzt, dass die Haushaltsmittel für 2022 zur Verfügung stehen, ermächtigt die Gemeindevertretung den Bürgermeister, den im Entwurf in der Anlage beigefügten Entwurf zu unterzeichnen.
2. Vorausgesetzt, dass die Haushaltsmittel für 2022 zur Verfügung stehen, ermächtigt die Gemeindevertretung den Bürgermeister, den im Entwurf in der Anlage beigefügten Entwurf mit folgender Änderung zu unterzeichnen: Die in § 5 festgelegten Gehwegfurten entfallen.
3. Vorausgesetzt, dass die Haushaltsmittel für 2022 zur Verfügung stehen, ermächtigt die Gemeindevertretung den Bürgermeister, den im Entwurf in der Anlage beigefügten Entwurf mit folgender Änderung zu unterzeichnen: § 12 entfällt, die Straßenbeleuchtung wird nicht erneuert.
4. Vorausgesetzt, dass die Haushaltsmittel für 2022 zur Verfügung stehen, ermächtigt die Gemeindevertretung den Bürgermeister, den im Entwurf in der Anlage beigefügten Entwurf mit folgenden Änderungen zu unterzeichnen: Die in § 5 festgelegten Gehwegfurten entfallen. § 12 entfällt, die Straßenbeleuchtung wird nicht erneuert.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16) Ausbau der Bergstraße (K 17): Beauftragung Inspektion Kanal

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage.

Für die Planung des Regenwasserkanals und zur Dokumentation des Zustandes des Schmutzwasserkanals vor Beginn der Baumaßnahme müssen die Kanäle im Ausbaubereich der Bergstraße inspiziert werden. Problematisch für die Ausschreibung der Leistung ist, dass der Aufwand für die Inspektion der Regenwasserkanäle aufgrund des schlechten Zustandes nicht kalkuliert werden kann. Die Gemeinde Büchen hat im Jahr 2019 Inspektionsarbeiten ausgeschrieben. Die Verwaltung empfiehlt, die Inspektion der Kanäle der Bergstraße an die Firma mit dem damals wirtschaftlichsten Angebot dieser Ausschreibung zu vergeben. Diese Firma Sigusch ist bereit, die Arbeiten zu den damaligen Konditionen auszuführen. Es ist unwahrscheinlich, dass im Rahmen eines neuen Ausschreibungsverfahrens wirtschaftlichere Angebote erzielt werden. Beauftragt werden für den Regenwasserkanal lediglich die Kanalhaltungen, die 2010 nicht vollständig inspiziert wurden, oder denen keine Inspektion eindeutig zugeordnet werden kann.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, für die folgende Maßnahme:

- Ausbau der Bergstraße (K 17): Beauftragung Inspektion Kanal -

den Bürgermeister zu ermächtigen den Auftrag für die Kanalinspektion an Fa. Sigusch zu erteilen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt bereitgestellt.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

17) Kreisverkehr Kreuzung K 17 und K 73

Herr Dehr erläutert die Informationsvorlage.

Die Gemeindevertretung hat den Kreis Herzogtum Lauenburg gebeten, die Möglichkeit des Baus eines Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich der Straßen Bergstraße, Büchener und Grabauer Straße zu prüfen.

Zu dieser Anfrage hat der Kreis folgende Stellungnahme abgegeben: Gemäß den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik käme für die Kreuzung zweier Hauptverkehrsstraßen ein sogenannter „Kleiner Kreisverkehr“ in Betracht. Das kleinste zulässige Maß würde für diesen 26 m im Durchmesser betragen. Die Asphaltbreite der Fahrbahn müsse 9 m betragen. Die Asphaltfläche ist in der anliegenden Skizze als schraffierte Fläche dargestellt. Weiterhin sind durch den Kreis zusätzlich 4 m für Fußgänger und Radfahrer angesetzt worden. Damit ergäbe sich ein Außenradius von 30 m. Der erforderliche Grunderwerb wäre somit eher gering, da der Kreis im Rahmen einer konkreten Planung etwas ovaler gestaltet werden könnte. Die Größe dieses Kreisels würde in etwa dem Kreis bei Aldi in Büchen in der L 200 entsprechen. Zum Vergleich ist in der Skizze auch ein Durchmesser von 45 m eingezeichnet. Das entspräche der Größe des geplanten Kreisverkehrs in der Ortsumgehung Schwarzenbek.

Problematisch sei die Umsetzung. Die Kreuzung in Müssen sei nicht als Unfallschwerpunkt in Erscheinung getreten. Auch die Verkehrsmengen würden zu keinen nennenswerten Behinderungen führen. Der zuvor beschriebene Kreisverkehr würde bei Verkehrsmengen von mehr als 12.000 Kfz/24h eingesetzt. Im Knotenpunkt seien zuletzt insgesamt Verkehrsbelastungen von 6.000 Kfz/24h ermittelt worden. Damit wären im Grunde keine Kriterien vorhanden, um Fördermittel für einen Umbau beantragen zu können. Da der Kreis Baukosten auf mindestens 250.000 € schätzt, ist eine Realisierung ohne Förderung sehr unwahrscheinlich.

Die Gemeindevertretung nimmt die Informationen zu Kenntnis, dass kein Kreisverkehr entstehen wird.

18) Verschiedenes

Die Gemeindevertreter*innen haben sich bereits über eine Zoom-Online-Veranstaltung getroffen. Herr Dehr bedankt sich bei Herrn Asmus, der sich der Organisation angenommen hat.

Herr Dehr bittet um Anregungen, wo ein weiterer „Corona-Banner“ in der Gemeinde aufgehängt werden kann. Einer ist übrig. Man kann sich gerne beim Bürgermeister melden.

Anlieger haben den Busverkehr in den Straßen „Ziegelei/Mühlenstraße“ zu bemängeln. Mit diesem Thema wird der Bauausschuss beauftragt.

Herr Diestel hat sich mit der Anschaffung von Geschwindigkeitswarntafeln befasst.

Die Gemeindevertretung ist sich einig, welche anzuschaffen. Eine bezahlt die Gemeinde und die Zweite wird gesponsert.

Frau Rothe wird sich mit der Klimaschutzbeauftragten in der Verwaltung zum Thema Solarflächen in Verbindung setzen.

Die Öffentlichkeit verlässt den Raum um 20.49 Uhr.

Gez. Detlef Dehr
Vorsitzender

Gez. Saskia Rogalla
Schriftführung